

Provisorische Dienst-Instruktion

für den

Rechnungs-Revisor in der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Bis zur Einrichtung einer geordneten Rechnungs-Revisions-Instanz für die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz wird für den bei der ständischen Centralstelle angestellten Rechnungs-Revisor die nachstehende provisorische Dienst-Instruktion erlassen.

§. 1.

Der provincialständische Rechnungs-Revisor hat die von der ständischen Centralkasse, sowie von den Kassen- und Oekonomie-Verwaltungen der Provinzial-Anstalten gelegten Jahres-Geld-rechnungen, Naturalrechnungen und Spezial-Baurechnungen für den Landes-Direktor respektive für den Provinzial-Verwaltungsrath vorzurevidiren und die Bearbeitung der Notaten-Beantwortung bis zum Abschlusse des Revisionsgeschäftes zu bewirken.

Zu dem Zwecke werden die eingehenden Rechnungen und Notaten-Beantwortungen dem Revisor durch Vermittelung und unter Mitzeichnung der betreffenden Abtheilungs-Dirigenten durch den Landes-Direktor zugeschrieben.

§. 2.

Die Revision hat sich nicht bloß auf den Kalkül und auf die Prüfung der Uebereinstimmung der Rechnungspositionen mit den Belägen zu beschränken, sondern soll auch ermitteln, ob die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Statsvorschriften beachtet sind, wobei jedoch ressortmäßige Entscheidungen der Oberbeamten der Centralstelle in Fragen technischer oder rechtlicher Natur der Superrevision durch den Rechnungs-Revisor nicht unterzogen werden sollen.

§. 3.

Das Geschäftsjahr des Revisors beginnt zwei Monate nach erfolgtem Final-Abschluß der ständischen Centralkasse und umfaßt die nächstfolgenden zwölf Monate.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Bearbeitung der Notaten-Beantwortung, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr thunlichst zu beendigen.

§. 4.

Dem Revisor werden die erforderlichen Hilfsarbeiter durch den Landes-Direktor zugetheilt. Dieselben sind dem Revisor untergeordnet und haben dessen Anordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 3 der Bureau-Ordnung vom 26. Februar 1878 Folge zu leisten, wogegen der Revisor für die gewissenhafte Geschäftsführung der Hilfsarbeiter verantwortlich ist.

Die Hilfsarbeiter sind vorzugsweise zur kalkulatorischen Prüfung der Rechnungsbeläge zu verwenden, können jedoch auch mit der vollständigen Revision einzelner Rechnungen betraut werden.

Der Revisor ist indessen auch in diesem letzten Falle für die vorschriftsmäßige Revision verantwortlich.

§. 5.

Ueber die Revision jeder einzelnen Rechnung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Rassen-Direktor vollzogen und zur Präsentation vorgelegt wird.

Der Revisor hat jede Rechnung auf der Titelseite mit einer von ihm zu vollziehenden Bescheinigung über die erfolgte Revision zu versehen.

§. 6.

Sämmtliche Revisions-Protokolle gehen den betreffenden Abtheilungen Behufs der Beantwortung resp. Erledigung der gezogenen Notaten zu.

§. 7.

Die Notaten-Beantwortungen werden gemäß der Bestimmung im §. 1 gleich den Rechnungen dem Revisor zugeschrieben, welcher die vorläufigen Entscheidungen auf die Beantwortungen abzufassen und solche dem Landes-Direktor durch Vermittelung und unter Mitzeichnung der betreffenden Abtheilung zur Unterschrift vorzulegen hat.

Diese Entscheidungen sind der betreffenden Abtheilung, und von dieser erforderlichen Falls der betreffenden Anstalts-Direktion zur Kenntnißnahme und eventuellen Beachtung mitzutheilen und gelangen sodann wieder an das Revisions-Bureau zurück.

§. 8.

Es ist Sache des Revisors, sämmtliche Revisions-Verhandlungen, sowie die Rechnungen und Beläge zur Vorlage an den Provinzial-Verwaltungsrath und an den Provinzial-Landtag im Revisions-Bureau bereit zu halten.

§. 9.

Falls bei der von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths vorgenommenen Superrevision sich weitere Anstände ergeben haben, so wird deren Beantwortung resp. Erledigung in der oben in den §§. 6 und 7 bezeichneten Weise herbeigeführt.

§. 10.

Das Protokoll über die vom Provinzial-Verwaltungsrath bewirkte Superrevision, die Verhandlungen über die Beantwortung resp. Erledigung der bei der Superrevision gezogenen Moniten, sowie der Beschluß des Verwaltungsraths bezüglich der Verweisung der Rechnung an den Provinzial-Landtag Behufs der Dechargirung sind vom Revisor den ursprünglichen Revisions-Verhandlungen beizufügen und mit diesen zur Vorlage an den Provinzial-Landtag bereit zu halten.

§. 11.

Die Benachrichtigungen von Seiten des Landtags-Marschalls über die erfolgte Dechargen-Ertheilung werden gleich den eingehenden Rechnungen und Notaten-Beantwortungen durch Vermittelung und unter Mitzeichnung der betreffenden Abtheilungs-Dirigenten durch den Landes-Direktor dem Revisor zugeschrieben, worauf Letzterer die Benachrichtigungsschreiben für die Centralkasse und Anstalts-Direktionen abfaßt und durch Vermittelung der betreffenden Abtheilung dem Landes-Direktor zur Unterschrift vorlegt.

§. 12.

Der Revisor hat gemäß §. 3 der bestehenden Bureau-Ordnung und Dienst-Instruktion für die Bureaubeamten der provinzialständischen Centralstelle ein Geschäfts-Journal nach vorgeschriebenem Formulare zu führen, aus welchem der Geschäftsgang in dem Rechnungs-Revisions-Bureau jederzeit ersichtlich ist.

§. 13.

Alle Revisions-Verhandlungen einschließlich der Benachrichtigungen über die Ertheilung der Decharge sind im Rechnungs-Revisions-Bureau aufzubewahren, dagegen sind nach erfolgter Dechargirung die von der ständischen Centralkasse gelegten Rechnungen nebst den zugehörigen Belägen an die betreffenden Abtheilungen abzugeben, und die von den Anstalten gelegten Rechnungen, sowie deren Beläge den betreffenden Anstalts-Direktionen zur Asservation zu übermitteln.

§. 14.

Die Rechnungen dürfen niemals vernichtet werden, dagegen können die Beläge nach Ablauf der für die Staats-Verwaltung geltenden Frist und zwar nach Ablauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Rechnung auf schriftliche Genehmigung des Landes-Direktors zur Ein-stampfung gelangen.

Hiervon sind jedoch solche Beläge ausgeschlossen, welche für die Verwaltung oder sonst von bleibendem Interesse sind, z. B. Kaufverträge und sonstige Rechtstitel.

Um die Vernichtung dieser letzteren Beläge nach Möglichkeit zu verhüten, müssen bei der Rechnungs-Revision, welche die Durchsicht aller Beläge ohnehin erheischt, die Beläge auch in Bezug auf ihre Aufbewahrungszeit geprüft werden, wobei darauf zu halten ist, daß sämtliche Beläge, welche nach 10 Jahren nicht vernichtet werden dürfen, von der betreffenden Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift:

„dauernd aufzubewahrende Beläge“

der Rechnung beigelegt werden.

§. 15.

Vorläufige Ergänzungen resp. Abänderungen dieser Dienst-Instruktion, sowie die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen bleiben dem Landes-Direktor vorbehalten.

Genehmigt in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1/3. December 1880.
